

fältige Pflege während der Benutzung gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 5 einzugehen. Sofern die Karabinerhaken keine selbständig wirkende Zungenverschluß-Sicherung haben, sind die Werk tätigen anzuweisen und zu kontrollieren, daß während der Benutzung des Sicherheitsgurtes oder -geschirres die Zungen-Überwurfmutter das Karabinerhakenende umschließt. Der Betriebsleiter hat die Belehrung der Werk tätigen nachzuweisen.

(3) Sicherheitsgurte und -geschirre sind personen gebunden und paßgerecht für den Zeitraum der vor gesehenen Tätigkeit auszugeben.

(4) Besteht die Gefahr, daß Halteseile durch heiße Stellen oder durch konzentrierte Säuren und Laugen angegriffen werden, dürfen nur neoprenumhüllte Verbundseile, die durch rote Einfärbung erkenntlich sind, benutzt werden. Bei allen Arbeiten, die im Schweißbereich durchgeführt werden, muß der Bauchteil des Leibgurtes mit einer Lederhülle versehen sein.

(5) Am Leibgurt sollen keine Gegenstände angehängt werden, die nicht Bestandteile des Gurtes sind. Ist das Mitnehmen von Gegenständen unerlässlich, muß ein Leibgurt mit Verstärkungsgurt am Rückenteil benutzt werden.

(6) Halte- und Sicherheitsseile sind so anzuschlagen, daß keine größere Fallhöhe als 2 m entsteht. Die Fallhöhe für Zapfenpflücken an stehenden Bäumen regelt sich nach TGL 80—21 207 Bl. 4. Halteseile müssen möglichst in Rumpfnähe angeschlagen werden. Die Fest- oder Auflagepunkte von Sicherheitsseilen sind so zu wählen, daß der zwischen diesen Punkten und dem Benutzer liegende Seilteil möglichst wenig von der Senkrechten abweicht. Sicherheitsseile müssen so geführt werden, daß sie die Werk tätigen nicht behindern und so angeschlagen werden, daß ein unbeabsichtigtes Lösen nicht möglich ist. Sie dürfen nicht so weit nachgelassen werden, daß ein „Hängeseil“ entsteht.

(7) Bei Arbeiten unter Benutzung eines Sicherheitsseils muß vor allem dann, wenn der durch das Seil Gesicherte keine feste Standfläche hat, ein zweiter Werk tätiger anwesend sein, der sichert, beobachtet und die Seillänge verändert.

(8) Sicherheitsseile sind an den Stellen, wo sie über sc' arfe Kanten geführt werden, durch Lederhüllen oder andere geeignete Mittel vor Beschädigungen zu schützen.

(9) Der senkrechte Abstand eines Fangnetzes vom Standort des Werk tätigen darf 8 m nicht überschreiten; ausgenommen sind Netzzahmen als Fanggerüste. Der kürzeste Abstand ist einzuhalten.

(10) Der senkrechte Abstand vom tiefsten Punkt des Netzes (Durchhang) zu den darunter liegenden Zwischendecken oder anderen festen Teilen muß mindestens den der Fallhöhe betragen.

(11) Fallschuttmittel sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht an Orten, die eine starke Verschmutzung oder Zerstörung der Fallschuttmittel verursachen, abgelegt oder abgeworfen werden. Das Aufschlagen der Beschlagteile auf harte Gegenstände ist zu vermeiden.

(12) Der Benutzer darf an Fallschuttmitteln keine Änderungen vornehmen, die die Schutzwirkung beeinträchtigen. Fallschuttmittel, deren Schutzwirkung augenscheinlich gemindert ist, dürfen nicht benutzt werden. Sie sind den FSM-Beauftragten umgehend zurückzugeben.

## §5

### Kontrolle

(1) Fallschuttmittel müssen vor jedem Schichtbeginn vom Benutzer und Fangnetze vor jeder Wiederverwendung vom leitenden Mitarbeiter durch eingehende Sichtprüfung kontrolliert werden. Der FSM-Beauftragte hat unter Berücksichtigung der Art und Häufigkeit der Benutzung der Fallschuttmittel sowie anderer betrieblicher und atmosphärischer Verhältnisse festzulegen, in welchen Abständen genaue Kontrollen — mindestens jedoch vierteljährlich — durchzuführen sind. Fallschuttmittel, die schadhafte, die Schutzwirkung beeinträchtigende Stellen (z. B. aufgetrennte Nähte, gelockerte Nieten, Risse an Beschlagteilen, ausgerissene Ösen, Zerstörungen von Gewebeteilen, gelöste Spleiße) haben, dürfen nur repariert werden, wenn dadurch die ursprüngliche Schutzwirkung erreicht wird; andernfalls sind sie auszumustern. Durch Absturz beanspruchte Fallschuttmittel sind sofort der Benutzung zu entziehen und, außer Fangnetzen, unbrauchbar zu machen. Für die Behandlung von Fangnetzen gelten die entsprechenden Standards.

(2) Dem Benutzerbetrieb ist untersagt, die Festigkeit von Fallschuttmitteln durch Belastungsproben zu prüfen.

## §6

### Reparaturen

Fallschuttmittel dürfen nur vom Herstellerbetrieb oder von fachkundigen Werk tätigen, die vom Betriebsleiter bestätigt sind, repariert werden.

## §7

### Schlußbestimmung

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1966

**Der Minister für Bauwesen**

J u n k e r